



94. Landräte-Seminar am 14./15. März 2019 in Nienburg, Salzlandkreis

TOP 5 Kreisfinanzen 2019

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 001/2019 vom 7. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 12.1
AG „Kämmerer“	32. Sitzung	30.01.2019	TOP 4
Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019	TOP 4
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019	TOP 5

Weitere Beratung:

AG „Kämmerer“	33. Sitzung	15.05.2019
---------------	-------------	------------

Sachverhalt:

Stand der Haushaltsberatungen 2019 in den Landkreisen („Blitz“-Umfrage)

Nach den Ergebnissen unserer diesjährigen Haushaltsdatenumfrage verfügen gegenwärtig acht Landkreise über eine vom Kreistag beschlossene und vom Landesverwaltungsamt genehmigte Haushaltssatzung 2019. Im Salzlandkreis ist die Beschlussfassung des Kreistages für den 6. März 2019 vorgesehen.

Die Haushaltssatzung des Burgenlandkreises weist als Folge der erheblichen Überschüsse in 2018 für das aktuelle Haushaltsjahr deutliche Fehlbeträge aus, die durch eine Entnahme aus hierfür vorgesehenen Rücklagen ausgeglichen werden. Gleichwohl beeinflusst dies einzelne Gesamtwerte spürbar.

Den beigefügten Ergebnis- und Finanzplänen 2019 (**Anlage 1** und **2**) lassen sich folgende Eckwerte entnehmen:

- Der Ergebnisplan ist in 4 von 11 Landkreisen unausgeglichen. Zwei Landkreise können den Jahresfehlbetrag jedoch durch eine Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen.
- In den Finanzplänen weisen 4 Landkreise einen negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -35,1 Mio. Euro aus. Unter Berücksichtigung der positiven Salden der übrigen Landkreise beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aller Landkreise insgesamt -10,7 Mio. Euro.
- Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ist bei allen Landkreisen negativ und beläuft sich insgesamt auf rd. -77,4 Mio. Euro.

- Aus den Salden der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Investitionstätigkeit errechnet sich für die 11 Landkreise insgesamt ein Finanzmittelfehlbetrag von -88,1 Mio. Euro. Lediglich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weist hier einen Finanzmittelüberschuss von rd. 2,2 Mio. Euro aus.
- Einschließlich des Saldos aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich für alle 11 Landkreise eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von insgesamt -91,7 Mio. Euro.
- Unter Berücksichtigung des Bestandes an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres 2019 führt dies zu einem Anstieg der Liquiditätskrediten von rd. 299,4 Mio. Euro am 31. Dezember 2018 auf voraussichtlich 321,1 Mio. Euro am Jahresende 2019 (+21,7 Mio. Euro).

In der Sitzung werden wir ergänzend berichten. Die vollständige Auswertung unserer Umfrage steht in unserem internen Internetangebot „www.kommunales-st.de“ unter „Arbeitsmaterialien“ zur Verfügung.

„Kommunaler Investitionsimpuls (KIP)“ des Landes Sachsen-Anhalt

Auf Initiative von Finanzminister André Schröder hat der Landtag von Sachsen-Anhalt einen „Kommunalen Investitionsimpuls (KIP)“ beschlossen (§ 16 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2019). Hierzu werden dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro entnommen und der Investitionspauschale nach § 16 FAG zugeführt. Gleiches ist für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beabsichtigt.

Die Mittelverteilung erfolgt nach dem Schlüssel für die Investitionspauschale (§ 16 Absatz 3 FAG), so dass auf die

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| • kreisfreien Städte | 5 Mio. Euro/Jahr |
| • Landkreise | 4 Mio. Euro/Jahr |
| • kreisangehörige Gemeinden | 11 Mio. Euro/Jahr |

entfallen. Wegen der einzelnen Beträge nehmen wir auf die beigefügte vorläufige Berechnung des Finanzministeriums Bezug (**Anlage 3**). Die endgültige Festsetzung soll zusammen mit der „normalen“ Investitionspauschale Ende März 2019 durch das Statistische Landesamt erfolgen.

Mit dem KIP erkennt das Land den erheblichen Investitionsbedarf der kommunalen Ebene an, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings bedarf es der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel, um dieser Feststellung gerecht zu werden.

Wie in § 17 FAG vorgesehen, muss der Ausgleichsstock für außergewöhnliche Belastungen und Notlagen von Kommunen zur Verfügung bleiben. Die steuerkraftunabhängige Verteilung dieser Mittel ohne Bedarfsprüfung auf alle Städte, Gemeinden und Landkreise widerspricht den geltenden Grundsätzen über den Einsatz des Ausgleichsstocks und nimmt den finanzschwächsten Kommunen die Perspektive, wieder aus eigener Kraft finanziell handlungsfähig zu werden.